

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 10. Dezember 2014

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 15.12.2014
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm Begehbarkeit der Ufer
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG in Starnberg
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, in der Fassung vom 25.02.2014

◆ Sitzung des Kreistages am 15.12.2014

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am

Montag, 15.12.2014 um 10:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Bürgeranfragen

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Weiterführende Schulen im Landkreis Starnberg; Standortauswahl FOS/BOS für Probeanschreibung März 2015; Information über potentielle Grundstücksangebote
2. Anwesen Andechser Str. 57, 82319 Starnberg-Söcking; Vorentwurfsplanung zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf Flurnummer 748/7, Gemarkung Söcking
3. Sonderpädagogisches Förderzentrum Starnberg; Generalsanierung
4. Neuschaffung von 78 bedarfsgerechten vollstationären Pflegeplätzen durch Ersatzneubau auf dem Grundstück Andechser Straße 1 in 82205 Gilching; Antrag der Bau-trägerin BG Projektgesellschaft Seniorenzentrum Gilching mbH vom 21.01.2014 (Erstantrag 12.09.2012)
5. Kommunaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
6. Einführung eines kommunalen Bürgerhaushaltes im Landkreis Starnberg; Antrag von Herrn Kreisrat Unger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 5. November 2013
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2014 durch den Kreistag
8. Bildung von Haushaltsausgabereinstimmungen im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2013 und 2014
9. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2015 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
10. Fassadenbegrünung landkreiseigener Liegenschaften 2015; Antrag von Herrn Kreisrat Unger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 5. November 2014
11. Vorstellung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts
12. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Vollzug der Wassergesetze; Bekämpfung von Gefahren an der Würm Begehbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 28.11.2014 eine Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung von Gewerbe in Wohnen und den Anbau von zwei Balkonen auf dem Grundstück Fl.Nr. 48/18 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die [REDACTED] erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (081 51/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG

Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 11.11.2014 die Grundstücke Fl. Nrn. 468/14, /16, /18, /20, Gemarkung Starnberg, als beschränkt-öffentlichen Weg gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Weg an der Weilheimer Straße (Teilstück II)
Fl.Nrn. 468/14, /16, /18, /20, Gemarkung Starnberg
Anfangspunkt:
Abzweigung vom Prinzenweg bei Fl.Nr. 468/19
Endpunkt:
Einnüpfung in die Jahnstraße bei Fl.Nr. 468/31
Länge in Metern:
162
Straßenbaulastträger:
Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen:

Nur für Fußgänger und Radfahrer; Zufahrt für Anlieger frei

Die Widmung kann im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und tritt mit Wirkung zum 10.12.2014 in Kraft.

Starnberg, 27.11.2014

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, in der Fassung vom 25.02.2014

Erneute und verkürzte öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 1, § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark hat am 16.04.2013 (TOP 4) beschlossen, den Bebauungsplan „interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“, in der Fassung vom 04.07.2012, zu ändern. Die amtliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11.11.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg sowie an den örtlichen amtlichen Anschlagtafeln im Gemeindegebiet. Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Ingenieurbüro NRT, Marzling, beauftragt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, östlich der B 471“ umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken: Fl.Nrn 551/1, 551/6 - 551/8, 555/1, 862 Tfl., 871, 871/1 - 871/14, 871/16 - 871/17, 871/19 - 871/24, 871/26 - 871/28, 2354, 2354/3 - 2354/16, 2355/5, jeweils Gemarkung Inning, und ergibt sich aus nachfolgendem, nicht maßstäblichem Lageplan, Stand 04.12.2014:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 11.08.2014 mit 10.09.2014, statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.11.2014, (TOP 2), beraten, die Einwendungen abgewogen und aufgrund der nachfolgenden Änderungen die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

1. Die textl. Festsetzung Nr. 1.1 (3) Punkt 9 wird wie folgt geändert: „Luftschadstoff- und geruchsmittlernde Betriebe sind dann ausnahmsweise zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann“. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.
2. Allgemeine redaktionelle Änderungen.

Der Entwurf der 1. Änderung in der Fassung vom 18.11.2014, sowie der Entwurf der Begründung (mit Umweltbericht) und die nach Einschätzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, können in der Zeit

von Mittwoch, 17.12.2014 mit Mittwoch, 31.12.2014

im Rathaus der Gemeinde Inning, Obergeschoss, Pfarrgasse 13, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In dieser Zeit ist der B-Planentwurf auch auf der Internetseite der Gemeinde Inning unter www.inning.de, einsehbar.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	• Lärmgutachten zur B 471, A 96 und Gewerbegebiet, Geruchsgutachten zum Pferdehof und der landwirtschaftlichen Hofstelle westlich der B 471, vom Ingenieurbüro ACCON
Tiere	• Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs-,Ausgleichs-Bilanz des Ingenieurbüros NRT, Marzling u.a. zur Bachmuschel, Roter Milan, Fledermäuse
Pflanzen	• Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Biotopkartierung des Ingenieurbüros NRT, Marzling
Boden	• Bodengrunduntersuchungen von Prof. Dr. Oeltzschner, Inning a. Ammersee und Ingenieurbüro IBQ zur Bodenqualität und Niederschlagswasserbeseitigung
Klima/Luft	• Zahlen zur lokalen Klimaentwicklung lt. Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling
Landschaft	• Landschaftsbildanalyse, Hinweis auf landschaftliches Vorbehaltsgebiet lt. Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT, Marzling
Landschafts- und sonstige Pläne	• Landschaftsplan vom Landschaftsarchitekturbüro Monika Treiber, Herrsching und rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Inning a. Ammersee, vom 27.11.2012
Wechselwirkungen	• Hinweis auf Darstellung im Umweltbericht des Ingenieurbüros NRT

...app sofort!

MVV-ticketshop

STA
Landratsamt Starnberg

MVV-ticketshop
landratsamt starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 10. Dezember 2014

Seite 2

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme wird auf 2 Wochen verkürzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können während der Auslegungszeit auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.inning.de eingesehen werden.

Inning, 04.12.2014

**Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/
Wörthsee – W. Bleimaier, Verbandsvorsitzender**

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien,
Elternpaare, Jugendliche und Kinder.
Alle Mitarbeiter unterliegen der
Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5
82319 Starnberg